

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Land- und Forstwirtschaft - Abteilung Agrarrecht

Kennzeichen
LF1-LEG-68/004-2013

Frist

DVR: 0059986

Bezug

BearbeiterIn (0 27 42) 9005
Mag. Thallauer

Durchwahl
12991

Datum
10. September 2013

NÖ Tierzuchtgesetz 2008, Änderung; Motivenbericht

Hoher Landtag !

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 12.09.2013

Ltg.-**148/T-2-2013**

L-Ausschuss

Allgemeiner Teil

1. Ist-Zustand:

Mit 1. Jänner 2014 tritt die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, in Kraft. Diese sieht nach dem Modell „9 + 2“ in jedem Land die Einrichtung eines Landesverwaltungsgerichts, auf Bundesebene die Einrichtung eines Bundesverwaltungsgerichts und eines Bundesfinanzgerichts vor.

Durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wird der bisherige administrative Instanzenzug (mit Ausnahme des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde) beseitigt und im Bereich der Landesverwaltung nach den Art. 130 ff B-VG (neu) generell die Möglichkeit der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht eröffnet.

Die Landesverwaltungsgerichte treten dabei auch an die Stelle der bisherigen Unabhängigen Verwaltungssenate und der in verschiedenen Verwaltungsbereichen landesgesetzlich eingerichteten kollegialen Sonderbehörden mit Berufungszuständigkeiten. Diese Behörden werden nach Art. 151 Abs. 51 Z. 8 B-VG ebenso wie die Unabhängigen Verwaltungssenate aufgelöst.

An der Stellung der Landesregierung als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ändert sich durch den Wegfall ihrer Funktion als Berufungsbehörde nichts.

Die unmittelbar verfassungsrechtlich bestehende Befugnis der Erhebung einer Beschwerde gegen verwaltungsbehördliche Bescheide an das Landesverwaltungsgericht erster Instanz darf landesrechtlich nicht ausgeschlossen werden.

Das NÖ Tierzuchtgesetz 2008, LGBl. 6300-2, beinhaltet folgende Regelungen, die mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 unvereinbar sind:

- § 15 Abs. 3 und Abs. 5 erster Satz (Bezugnahme auf einen „erstinstanzlichen“ Bescheid)
- § 15 Abs. 4 (Bezugnahme auf „Berufungen“)
- §§ 15 Abs. 5 letzter Satz, 18 Abs. 11, 23 Abs. 1, 23 Abs. 2 und 3, 28 Abs. 1 Z. 24 (ausschließliche Bezugnahme auf einen „Bescheid“ bzw. „Bescheide“)
- § 21 Abs. 1 (Bezugnahme auf die „Landesregierung“ als „Berufungsbehörde“)

Die Richtlinie 2011/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates zur Erweiterung ihres Anwendungsbereichs auf Personen, die internationalen Schutz genießen (ABl.Nr. L 132 vom 19. Mai 2011, S. 1) und die Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl.Nr. L 337 vom 20. Dezember 2011, S. 9) sind im NÖ Tierzuchtgesetz 2008 rechtlich bereits umgesetzt und fehlt noch ein formaler Umsetzungshinweis.

Im § 21 Abs. 2 und § 24 Abs. 1 bis 3 NÖ Tierzuchtgesetz 2008 besteht ein Schreibfehler. Mit 1. Jänner 2014 tritt aufgrund der Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 auch einer neuer Art. I Abs. 2 EGVG in Kraft; aus dieser Bestimmung folgt nunmehr generell, dass das AVG – von hier nicht einschlägigen Ausnahmen abgesehen (vgl. Art. I Abs. 3 EGVG) – auf das behördliche Verfahren aller Verwaltungsbehörden anzuwenden ist.

2. Soll-Zustand:

Das NÖ Tierzuchtgesetz 2008, LGBl. 6300-2 soll nunmehr an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 angepasst werden, indem im

- § 15 Abs. 3 und Abs. 5 erster Satz nur mehr auf einen „Bescheid“ Bezug genommen werden soll
- § 15 Abs. 4 auf das Rechtsmittel der „Beschwerde“ Bezug genommen werden soll

- §§ 15 Abs. 5 letzter Satz, 18 Abs. 11, 23 Abs. 1, 23 Abs. 2 und 3, 28 Abs. 1 Z. 24 durch die jeweils gewählte Formulierung nicht mehr ausschließlich auf einen „Bescheid“ bzw. „Bescheide“ Bezug genommen werden soll
- § 21 Abs. 1 die Bezugnahme auf die „Landesregierung“ als „Berufungsbehörde“ entfallen soll

Im § 30 NÖ Tierzuchtgesetz 2008 sollen bei den Umsetzungshinweisen die Richtlinie 2011/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates zur Erweiterung ihres Anwendungsbereichs auf Personen, die internationalen Schutz genießen und die Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes zusätzlich aufgenommen werden.

Weiters soll im § 21 Abs. 2 und § 24 Abs. 1 bis 3 NÖ Tierzuchtgesetz 2008 ein Schreibfehler beseitigt werden.

Darüber hinaus soll auch die Auswirkung der Novelle des Art. I Abs. 2 EGVG durch BGBl. I Nr. 33/2013 mit Wirkung 1. Jänner 2014 berücksichtigt werden; aus dieser Bestimmung ergibt sich, dass das AVG – von hier nicht einschlägigen Ausnahmen abgesehen (vgl. Art. I Abs. 3 EGVG) – auf das behördliche Verfahren aller Verwaltungsbehörden (hier: NÖ Landes-Landwirtschaftskammer) anzuwenden ist.

3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 15 B-VG.

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Aufgrund der klaren Abgrenzung bezüglich des sachlichen Geltungsbereiches steht die geplante Änderung des NÖ Tierzuchtgesetzes 2008 in keinerlei Spannungsverhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften.

5. EU-Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

Bezüglich der Richtlinie 2011/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates zur Erweiterung ihres Anwendungsbereichs auf Personen, die internationalen Schutz genießen (ABl.Nr. L 132 vom 19. Mai 2011, S. 1) und der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl.Nr. L 337 vom 20. Dezember 2011, S. 9) soll ein Umsetzungshinweis in § 30 Z. 41 und Z. 42 NÖ Tierzuchtgesetz 2008 aufgenommen werden.

6. Probleme bei der Vollziehung:

Durch die vorliegende Änderung des NÖ Tierzuchtgesetzes 2008 wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

7. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Durch den vorliegenden Entwurf entstehen dem Land NÖ keine Mehrkosten.

8. Konsultationsmechanismus:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

9. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

10. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

Besonderer Teil:

Zu Artikel I:

Zu § 15 Abs. 3 und Abs. 5 erster Satz:

Nach derzeitigem Informationsstand zum geplanten Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz entscheidet das Landesverwaltungsgericht außerhalb eines Instanzenzuges. Daher soll die Bezugnahme auf einen „erstinstanzlichen“ Bescheid entfallen.

Zu §§ 15 Abs. 4 und 21 Abs. 1:

Weil aufgrund der dargestellten Änderung durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 als Rechtsmittel gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden nur mehr Beschwerden an das Landesverwaltungsgericht möglich sind, sollen Bestimmungen, die ausdrücklich auf „Berufungen“ bzw. die „NÖ Landesregierung“ als „Berufungsbehörde“ Bezug nehmen, entsprechend den Vorgaben im B-VG angepasst werden. Außerdem ist nach derzeitigem Informationsstand zum Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz geplant, dass einer Beschwerde in Hinkunft grundsätzlich aufschiebende Wirkung zukommen soll.

Mit 1. Jänner 2014 tritt auch Art. I Abs. 2 EGVG in der Fassung BGBl. I Nr. 33/2013 in Kraft; schon aus dieser Bestimmung ergibt sich, dass das AVG – von hier nicht einschlägigen Ausnahmen abgesehen (vgl. Art. I Abs. 3 EGVG) – auf das behördliche Verfahren der Verwaltungsbehörden und somit auch auf Verfahren der NÖ Landwirtschaftskammer als Tierzuchtbehörde anzuwenden ist. Aus diesem Grund soll daher in § 21 Abs. 1 der zweite Satz entfallen.

Zu §§ 15 Abs. 5 letzter Satz, 18 Abs. 11, 23 Abs. 1, 23 Abs. 2 und 3, 28 Abs. 1 Z. 24:

Nach derzeitigem Informationsstand zum geplanten Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz hat das Landesverwaltungsgericht die aufgrund von Beschwerden herangetragenen Rechtssachen durch Erkenntnis zu erledigen. Einzelne Bestimmungen im NÖ Tierzuchtgesetz 2008, die bisher allgemein auf verwaltungsbehördliche Bescheide abstellen, würden somit den Umstand, dass das Landesverwaltungsgericht nicht mit Bescheid entscheidet, nicht berücksichtigen. Dies würde jedoch der bisherigen Absicht des Gesetzgebers widersprechen. Daher sollen die davon betroffenen Bestimmungen entsprechend angepasst werden.

Zu § 21 Abs. 2 und § 24 Abs. 1 bis 3:

Hier soll unter Berücksichtigung der Begriffsdefinition in § 2 Z. 21 NÖ Tierzuchtgesetz 2008 der bisherige Schreibfehler beim Wort „Vertragstaaten“ berichtigt werden.

Zu § 30 Z. 41, 42 und 43:

§§ 18ff NÖ Tierzuchtgesetz 2008 trifft Regelungen hinsichtlich der Tätigkeit von Besamungstechnikern, Besamungstechnikerinnen, Eigenbestandsbesamern und Eigenbestandsbesamerinnen. In diesem Bereich wurde auch die im § 30 Z. 29 angeführte Richtlinie 2003/109/EG umgesetzt. Durch Erlassung der Richtlinie 2011/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates zur Erweiterung ihres Anwendungsbereichs auf Personen, die internationalen Schutz genießen ist nun auch diese Richtlinie formal im Umsetzungshinweis aufzunehmen, da durch die „offene“ Formulierung im NÖ Tierzuchtgesetz 2008 die rechtliche Umsetzung bereits vollzogen ist. Sinngemäß gilt dies auch für die Neufassung der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes. Entsprechend der Systematik im NÖ Tierzuchtgesetz 2008 sollen die beiden Richtlinien unter „Z. 41“ und „Z. 42“ im § 30 leg. cit. neu aufgenommen werden. Die bisherige „Z. 41“ soll nur die neue Bezeichnung „Z. 43“ erhalten.

Zu Artikel II:

Das Datum des Inkrafttretens von Artikel I soll sich nach den Vorgaben der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 richten.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Tierzuchtgesetzes 2008 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dr. P e r n k o p f
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung